

Pensions- und Pflegevertrag

zwischen der

Siloah Kühlewil AG, Standort Gümligen
(*nachfolgend Institution genannt*)

und

Heidi Muster, geb. 11. August 1931
(*nachfolgend Bewohnerin genannt*)

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vertreten durch

Vorname und Name der Vertretung gemäss Kaskadenordnung in Blockschrift

Gesetzliche Vertretung

Ist die Bewohnerin urteilsunfähig, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen der Reihe nach zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. Die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. Der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Korrespondenzadresse:

Felix Muster
Bernstrasse 72
3075 Rüfenacht BE



1 Wohnobjekt

- 1.1 Die Bewohnerin bezieht am _____ im Haus _____ am Standort Gümligen das Zimmer ____ (*nachfolgend Wohnobjekt genannt*).

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben.

Die Bewohnerin kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Das Rauchen ist aus **Sicherheitsgründen** in sämtlichen Innenräumen, insbesondere auch im Zimmer, untersagt. Für Kosten aus Schäden und Einsätzen der Blaulichtorganisationen, welche aus der Missachtung dieses Verbots entstehen, haftet die Bewohnerin.

- 1.2 Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt auf Wunsch der Bewohnerin bzw. der gesetzlichen Vertretung bedürfen der Zustimmung der Institution und fallen zu Lasten der Bewohnerin. Bei Aufhebung des vorliegenden Vertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Bewohnerin wiederherzustellen. Mit Zustimmung der Institution kann auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verzichtet werden. In diesem Falle entsteht jedoch kein Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes an die Bewohnerin.

Die Bewohnerin geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Die Montage von Bildern und Geräten darf nur durch den Technischen Dienst der Institution erfolgen.

- 1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Die Anschlussgebühren und die Telefongesprächstaxen werden der Bewohnerin weiterverrechnet. Die Übernahme einer externen bestehenden Telefonnummer ist aus technischen Gründen nicht möglich.

- 1.4 Die Institution behält sich eine interne Verlegung aus medizinischen, pflegerischen oder organisatorischen Gründen vor. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.

- 1.5 Die Bewohnerin ist für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden. Die Bewohnerin ist in der Mobiliarversicherung der Institution versichert (Kollektivversicherung, Selbstbehalt zulasten der Bewohnerin). Die Bewohnerin verpflichtet sich zum Abschluss, bzw. zur Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.

- 1.6 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt wie übernommen abzugeben. Alle persönlichen Gegenstände müssen geräumt werden. Allfällige durch die Bewohnerin verursachten Schäden am Wohnobjekt werden in Rechnung gestellt. Bezogene Badges sind der Institution abzugeben.



- 1.7 Die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen in der Institution nicht zugelassen.
- 1.8 Die Bewohnerin hat Anrecht auf freie Arztwahl. Die Ärztin/der Arzt muss sich bereit erklären, Heimbesuche durchzuführen. Die medizinische Betreuung wird ansonsten durch die Heimarztpraxis respektive das Neurozentrum der Siloah sichergestellt.

2 Tarife

- 2.1 Die Bewohnerin wird gemäss den Vorgaben von RAI in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich bestätigte Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif gemäss Preisliste Langzeitbereich für die jeweils gültige Pflegebedarfsstufe zu begleichen.
- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe wird der entsprechende Ansatz gemäss Preisliste Langzeitbereich per sofort angewendet.
- 2.3 Die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind sowie die Kosten bei Abwesenheiten des Bewohners gemäss der jeweils gültigen Preisliste Langzeitbereich zu begleichen.

Änderungen der Preisliste Langzeitbereich bleiben vorbehalten. Änderungen sind der Bewohnerin bzw. der gesetzlichen Vertretung unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

- 2.4 Stirbt die Bewohnerin, endet dieser Vertrag mit der Räumung des Zimmers, spätestens aber 4 Tage nach dem Todestag. Bis zur effektiven Räumung des Zimmers wird den Erben der Pensionspreis (Heimtarif ohne Anteil Pflege) verrechnet.

Die Erben sind verantwortlich, dass das Wohnobjekt innert 4 Tagen geräumt wird. Bei ausbleibender Räumung ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände, welche nicht innert 30 Tagen nach Todestag abgeholt wurden, auf Kosten der Erbschaft zu entsorgen.

- 2.5 Der Heimtarif sowie die Zusatzleistungen gemäss Preisliste Langzeitbereich werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- 2.6 Gerät die Bewohnerin mit der Zahlung in Verzug, so hat sie einen Verzugszins von 5 % p.a. zu leisten. Nach der Inverzugsetzung ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen.

- 2.7 Bei Eintritt oder bei Umwandlung in einen Daueraufenthalt wird der Bewohnerin eine unverzinsliche Vorauszahlung in der Höhe von CHF 6'000 in Rechnung gestellt. Bezieht jemand Ergänzungsleistungen, entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung. Ebenso, wenn eine behördliche Beistandschaft besteht.

Die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung erklärt, dass bei Beendigung dieses Vertrages noch offenstehende Verpflichtungen gegenüber der Institution mit der Vorauszahlung verrechnet werden dürfen.

3 Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerdewege

Datenschutz

- 3.1 Mit der Unterschrift nimmt die Bewohnerin zur Kenntnis und gibt das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden.
- 3.2 Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die Bewohnerin die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und an den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 3.3 Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controlling und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Bewohnerin hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
- 3.4 Die Bewohnerin erklärt sich mit der Verwendung von Fotos aus dem normalen Lebensalltag einverstanden, welche an festlichen Anlässen der Institution oder auf spezifische Nachfrage («gestellte Bilder») gemacht werden, namentlich aber nicht abschliessend für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies der Institution schriftlich mitgeteilt werden.



Schutz bei Urteilsunfähigkeit

- 3.5 Die Institution empfiehlt eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag zu errichten und die Dokumente der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.
- 3.6 Im Falle einer Urteilsunfähigkeit muss der Vorsorgeauftrag von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) validiert werden. Dadurch erhält dieser seine Gültigkeit.
- Bei einer Beistandschaft muss der Institution eine Kopie der Ernennungsurkunde ausgehändigt werden. In der Ernennungsurkunde ist der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich geregelt.
- 3.7 Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, es sei denn, diese werden von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.
- 3.8 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen darin begründet sein, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu verhindern.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der KESB schriftlich Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Beschwerdewege

- 3.9 Die Bewohnerin kann sich formlos bei der Institution via Qualitätsmanagement der Siloah gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen sowie Behörden zu.

Findet die Bewohnerin in der Institution kein genügendes Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

- 4 Art und Bestandteile des Vertrages, Inkrafttreten, Änderungen, Laufzeit und Kündigung
- 4.1 Durch die Unterschrift bestätigt die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie den Erhalt der aktuell gültigen Preisliste Langzeitbereich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.
- 4.2 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.3 Hat die Bewohnerin Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, gilt die Kostenübernahmegarantie des jeweiligen Kantons.
- 4.4 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Erfolgt der Eintritt vor der Unterzeichnung dieses Vertrages, wird dieser ab Eintritt rechtsgültig. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Handlungsunfähigkeit. Die Mindestlaufzeit beträgt 14 Tage. **Der Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich gekündigt werden.** Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechnigte Person erfolgen.
- Erfolgt der Austritt bereits innerhalb der Kündigungsfrist, ist nach dem Austrittstag der Pensionspreis gemäss jeweils gültiger Preisliste Langzeitbereich bis zum Ende der Kündigungsfrist weiterhin geschuldet.
- 4.5 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 4.6 Falls ein Übertritt in die stationäre Rehabilitation BESAS geplant ist, wird in der Regel innerhalb von 7 Tagen eine Verlegung vorbereitet. In diesem Fall entfällt die Kündigungsfrist.



4.7 Besondere Bestimmungen: keine.

4.8 Gerichtsstand ist Bern.

Gümligen, 23. Dezember 2024

Siloah Kühlewil AG

Peter Zwahlen
CEO Siloah Langzeit

Claudia Häfliger
Leitung Pflege und Betreuung

Ort, Datum _____

Unterschrift Bewohnerin

Unterschrift Vertretung gemäss
Kaskadenordnung

Muster Heidi

Vorname und Name